

BEITRAGSORDNUNG

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 10. Oktober 2013.
3. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge.
4. Änderungen an dieser Beitragsordnung können nur durch eine 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung bestätigte den Beschluss vom 01. Juli 2013, auf eine Aufnahmegebühr zu verzichten, erhebt allerdings von jedem Vereinsmitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Die Versammlung legte den jährlichen Mitgliedsbeitrag auf 60 Euro fest. Bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises wird der ermäßigte Beitrag von 30 Euro berechnet.
3. Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit der Aufnahme in den Verein fällig.
4. Die jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben und sind bis zum 31. Januar des Kalenderjahres fällig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren von der Volksbank Neckartal eingezogen. Die verwendete Kontonummer lautet 275 809 04. Die dazugehörige Bankleitzahl ist die 672 917 00. Die Gläubiger-ID lautet DE72RNN00001346682.

7. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags gilt jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
8. Wie in der Satzung festgeschrieben, ist der Austritt aus dem Verein nur mit der Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 3 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung in Textform ausgehändigt. Sie ist damit für diese Mitglieder verbindlich.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für diese Beitragsordnung bedeutet das am 04. März 2014.

Heidelberg, 03. März 2014

Sabine Stephan _____

Jörg Dieckmann _____

Frank Neidlinger _____

Jens Kramer _____

Dirk Jacobs _____

Nadja Neidlinger _____

Hans Witt _____

[Anwesende der Mitgliederversammlung]